

**Dieser Mustervertrag dient der Orientierung und Vereinfachung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit im Einzelfall.**

## Betreuungsvertrag Kindertagespflege

### 1. Vertragspartner

Für das Kind / die Kinder

Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum

werden zwischen der Familie (im Folgenden: Sorgeberechtigte)

Name, Vorname 1. Sorgeberechtigte/r	Telefon
Anschrift	Email-Adresse
Name, Vorname 2. Sorgeberechtigte/r	Telefon
Anschrift (wenn abweichend)	Email-Adresse

und der Tagespflegeperson (im Folgenden: Tagespflegeperson)

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname der Tagespflegeperson

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl und Wohnort

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
Email-Adresse

folgende Vereinbarungen getroffen:

## **2. Erziehungsgrundsätze und Nachweise**

Die Tagespflegeperson übernimmt für den Zeitraum der Betreuung die Erziehung, Bildung, Betreuung, Versorgung und Aufsicht des vorgenannten Tageskindes. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Tageskind persönlich zu betreuen. Eine Übertragung der Tätigkeit auf andere – gegebenenfalls nicht geeignete Personen – ist ausgeschlossen.

Die Tagespflegeperson übt eine selbständige Tätigkeit aus und ist nicht weisungsgebunden.

Sie verpflichtet sich, das Kind gewaltfrei zu erziehen, die Würde und Rechte des Kindes zu wahren und ihm Schutz und Achtung zukommen zu lassen.

Das Kind wird seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.

Kinder in Not werden dem Jugendamt gemeldet (§ 8 a SGB VIII Kindeswohlgefährdung).

Die Tagespflegeperson verfügt über folgende Qualifikation(en):

- abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin
- abgeschlossene Ausbildung zur Kinderpflegerin
- Teilnahme am Grundkurs Kindertagespflege
- Tagespflegeperson mit Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege

Sowohl die Tagespflegeperson als auch die Räumlichkeiten wurden durch das Jugendamt geprüft und für geeignet befunden. Ein Führungszeugnis wurde vorgelegt.

Eine gültige Pflegeerlaubnis des Jugendamtes

- liegt vor
- liegt noch nicht vor, wird jedoch bis zum \_\_\_\_\_ für insgesamt \_\_\_\_\_ Kinder von der Betreuungsperson beantragt.

Zusätzlich verpflichtet sich die Tagespflegeperson gemäß den Richtlinien der Stadt Meerbusch zur regelmäßigen Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ sowie zur Teilnahme an mindestens zwei Fortbildungen jährlich.

## **3. Betreuungsmodalitäten**

Das Betreuungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_

- im Haushalt der Tagespflegeperson
- im Haushalt der gemeinsam Sorgeberechtigten

in folgenden Räumlichkeiten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Folgende Personen sind außerdem in der Betreuungsstelle anwesend:

- Betreuungsperson \_\_\_\_\_
- Betreuungsperson \_\_\_\_\_
- Vertretungskraft \_\_\_\_\_
- Küchenkraft \_\_\_\_\_
- sonstige \_\_\_\_\_

*Alle vorgenannten Personen wurden durch die Fachberatungsstelle des Jugendamtes Meerbusch überprüft.*

**3. a) Eingewöhnungszeit**

Zum Wohle des Kindes und zum gegenseitigen Kennenlernen wird für den ersten Monat des Betreuungsverhältnisses eine Eingewöhnungszeit vereinbart. Die Eingewöhnungszeit wird an die Bedürfnisse des Kindes bzw. der Kinder angepasst. Der Umfang der täglichen Betreuung wird während dieser Zeit wie folgt gestaffelt:

1. Woche	Datum	Std. pro Tag	Std. gesamt
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
2. Woche	Datum	Std. pro Tag	Std. gesamt
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
3. Woche	Datum	Std. pro Tag	Std. gesamt
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

4. Woche	Datum	Std. pro Tag	Std. gesamt
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

Der Betreuungsvertrag kann während der ersten \_\_\_\_ Wochen des Betreuungsverhältnisses (Probezeit) jederzeit in schriftlicher Form ohne Angabe von Gründen fristlos beendet werden.

In den ersten \_\_\_\_ Tagen/Wochen muss eine Begleitperson gemeinsam mit dem/den Kind/ern anwesend sein. Die Begleitperson sollte während der Eingewöhnungszeit nicht wechseln.

Sofern nach 4. a) eine öffentliche Bezuschussung seitens des Jugendamtes erfolgt, erhält die Tagespflegeperson ab dem ersten Betreuungstag (Eingewöhnungstag) eine Geldleistungspauschale gemäß der aktuell gültigen Geldleistungstabelle. Im Gegenzug erhebt das Jugendamt einen entsprechenden Elternbeitrag nach der jeweils gültigen Elternbeitragstabelle.

Sofern nach 4. b) keine öffentliche Bezuschussung seitens des Jugendamtes erfolgt, werden die Kosten für die Eingewöhnungszeit von den Sorgeberechtigten privat übernommen und sind wie folgt zu zahlen:

- \_\_\_\_\_ € pro Stunde       \_\_\_\_\_ € pauschal  
 die Eingewöhnung erfolgt unentgeltlich

### **3. b) Betreuungsumfang**

Der wöchentliche Betreuungsumfang beträgt bis zu \_\_\_\_\_ Stunden

- zuzüglich       inklusive 2 Betreuungsstunden,  
 die zur Flexibilisierung des Betreuungsverhältnisses dienen.

Folgende Betreuungszeiten werden vereinbart:

- Montag      von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
 Dienstag      von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
 Mittwoch      von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
 Donnerstag      von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
 Freitag      von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
 Samstag      von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
 Sonntag      von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

Eine Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ist nur nach rechtzeitiger vorheriger Absprache möglich und wird mit \_\_\_\_\_ € pro Stunde in Rechnung gestellt. Der Betrag ist bis spätestens

zum Ende des Monats     zum \_\_\_\_\_ des Folgemonats zu zahlen.

**Sondervereinbarungen:**

Übernachtung: an \_\_\_\_\_ Tagen wöchentlich/monatlich

jeweils am/von \_\_\_\_\_

Wochenendbetreuung: \_\_\_\_\_ monatlich

jeweils am/von \_\_\_\_\_

**3. c) Bringen und Abholen**

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das/die Kind/er pünktlich zu bringen und abzuholen. Neben den Sorgeberechtigten dürfen folgende Personen das/die Kind/er abholen:

\_\_\_\_\_  
Name, Anschrift, Telefonnummer:

\_\_\_\_\_  
Name, Anschrift, Telefonnummer:

\_\_\_\_\_  
Name, Anschrift, Telefonnummer:

\_\_\_\_\_  
Name, Anschrift, Telefonnummer:

*Personen, die der Tagespflegeperson nicht bekannt sind, müssen sich ausweisen.*

**4. Betreuungsentgelt**

**4. a) Finanzierung seitens des Jugendamtes**

Die Sorgeberechtigten wünschen die Finanzierung der Tagespflege durch das Jugendamt und verpflichten sich, rechtzeitig einen entsprechenden Antrag zu stellen. Sofern die Voraussetzungen eines Förderungsanspruchs der Sorgeberechtigten nach § 24 SGB VIII erfüllt sind, erhält die Betreuungsperson nach §§ 23 und 24 SGB VIII in Verbindung mit der „Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013“ in der jeweils aktuellen Fassung eine laufende Geldleistung entsprechend der Geldleistungstabelle. Diese umfasst die Erstattung einer Sachkostenpauschale sowie einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Im Gegenzug ist von den Sorgeberechtigten ein nach dem Einkommen gestaffelter Beitrag an das Jugendamt zu entrichten.

Eine finanzielle Förderung durch das Jugendamt wird nur im Rahmen der **tatsächlich stattfindenden Betreuung** gewährt und richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Dieser ist dem Jugendamt zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.

Sofern die Sorgeberechtigten die Anspruchsvoraussetzungen nach § 24 SGB VIII nicht erfüllen oder seitens des Jugendamtes keine Finanzierung im vollen Umfang erfolgt,

- wird der Betreuungsvertrag ohne gegenseitige Ansprüche sofort unwirksam. Eine Kündigungsfrist ist in diesem Fall nicht einzuhalten.
- behält der Betreuungsvertrag seine Wirksamkeit. Das Betreuungsentgelt bzw. der nicht durch das Jugendamt übernommene Differenzbetrag wird in diesem Fall von den Sorgeberechtigten selbst übernommen und wie unter 4. b) vereinbart beglichen.

Für die Verpflegung des o. g. Kindes bzw. der o. g. Kinder wird folgender Betrag in Rechnung gestellt:

\_\_\_\_\_ € monatlich (Pauschale) / pro Betreuungstag.

Außerdem wird für Hygieneartikel ein Entgelt in Höhe von

\_\_\_\_\_ € monatlich (Pauschale) / pro Betreuungstag vereinbart.

Dieses beinhaltet die Bereitstellung von:

---

---

Dieser Betrag wird fristgerecht – wie unter Punkt 4. b) geregelt – von den Sorgeberechtigten beglichen.

Darüber hinausgehende Zuzahlungen sind gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 in der jeweils aktuellen Fassung unzulässig.

#### **4. b) Private Finanzierung der Tagespflege**

- Die Sorgeberechtigten wünschen **keine** Finanzierung seitens des Jugendamtes. Für die Betreuung des/der vorgenannten Kindes/Kinder wird daher
  - ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ € vereinbart.
  - ein Entgelt in Höhe von \_\_\_\_\_ € pro Betreuungsstunde vereinbart.

Dieses Betreuungsentgelt beinhaltet:

- die Erstattung des Sachaufwandes (z. B. Miete, Heizung, Strom etc.)
- einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- Aufwendungen für Hygieneartikel
- Aufwendungen für die Verpflegung
- Für die Verpflegung des/der o. g. Kindes/Kinder zahlen die Sorgeberechtigten zusätzlich einen Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ € monatlich / pro Betreuungstag.
- Für Hygieneartikel des/der o. g. Kindes/Kinder zahlen die Sorgeberechtigten zusätzlich einen Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ € monatlich / pro Betreuungstag.

Der o. g. Betrag ist jeweils zahlbar bis spätestens zum \_\_\_\_\_

des Betreuungsmonats monatlich im Voraus.

des Folgemonats.

in bar       per Überweisung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber/in: \_\_\_\_\_

IBAN/Konto-Nr.: \_\_\_\_\_

BIC/BLZ: \_\_\_\_\_

Name der Bank: \_\_\_\_\_

### **5. Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsziele**

Folgende Vorlieben, Ängste, gesundheitliche Besonderheiten und Unverträglichkeiten des Kindes sind bekannt und zu berücksichtigen:

---

---

---

Folgende Ziele werden vereinbart:

a) Betreuungsziele:

---

---

---

b) Bildungsziele:

---

---

---

c) Erziehungsziele:

---

---

---

## **6. Ausfallzeiten und Betreuungsfreie Zeiten**

### **6. a) Betreuungsfreie Zeiten**

Die Tagespflegeperson hat keinen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Urlaub da sie eine freiberufliche selbständige Tätigkeit ausübt. Die in der „*Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013*“ in der jeweils aktuellen Fassung geregelten betreuungsfreien Zeiten sind daher einvernehmlich zu regeln und frühzeitig abzusprechen.

Die Tagespflegeperson teilt den Sorgeberechtigten jährlich bis zum \_\_\_\_\_ ihre Urlaubsplanung mit. Es werden \_\_\_\_\_ betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr vereinbart.

Die gesetzlichen Feiertage sind betreuungsfrei. Am 24.12. (Heiligabend), 31.12. (Silvester) sowie am \_\_\_\_\_ findet keine Betreuung statt (Schließungstage).

Kommt keine Einigung zustande,

sorgen die Sorgeberechtigten für eine Ersatzbetreuung.

wird die Vertretung wie folgt geregelt:

---

---

Sofern eine öffentliche Zuschussung seitens des Jugendamtes erfolgt, wird die laufende Geldleistung bis zu 30 Kalendertage an die Tagespflegeperson weitergezahlt, wenn die betreuungsfreie Zeit frühzeitig mit den Sorgeberechtigten abgestimmt und keine kostenpflichtige Vertretung in Anspruch genommen wird.



Sofern nach 4. b) keine öffentliche Bezuschussung seitens des Jugendamtes erfolgt sowie bei Überschreitung von 30 Kalendertagen Urlaub, greift im Urlaubsfall der Tagespflegeperson folgende Entgeltregelung:

- Das Betreuungsentgelt wird in voller Höhe weitergezahlt, eine Kürzung erfolgt nicht.  
 Das Betreuungsentgelt wird um/auf \_\_\_\_\_ € pro Std./Tag/Monat gekürzt.

Die Zahlung erfolgt  am Ende des Betreuungsmonats.  
 bis zum \_\_\_\_\_ des Folgemonats.

Sonstige Vereinbarungen:

---

---

### **6. b) Erkrankung des Tageskindes**

(1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Tagespflegeperson über eine Erkrankung und das eventuelle Fernbleiben des Kindes in der Tagespflegestelle umgehend zu informieren. Bei ansteckenden Erkrankungen informiert die Tagespflegeperson die Sorgeberechtigten der übrigen Kinder.

(2) Bei ansteckenden oder fiebrigen Erkrankungen darf das Kind die Tagespflegestelle nicht besuchen. Die Betreuung ist in diesem Fall von den Sorgeberechtigten sicherzustellen. Berufstätige Sorgeberechtigte haben bis zu 10 Tage jährlich pro Elternteil (20 Tage bei Alleinerziehenden) Anspruch auf Krankengeld, sofern der Arbeitgeber keine Lohnfortzahlung gewährt. Hierzu muss der Krankenversicherung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

(3) Nach Erkrankung muss das Kind \_\_\_ Tag(e) symptomfrei sein, bevor es die Tagesbetreuung wieder besuchen kann. Zur Klärung des Gesundheitszustandes bei ansteckenden Erkrankungen ist die Tagespflegeperson berechtigt, ein ärztliches Attest zu fordern.

(4) Treten während der Betreuungszeit bei dem Tageskind Anzeichen für eine schwerwiegende oder ansteckende Erkrankung auf, ist die Betreuung durch die Sorgeberechtigten oder eine hierfür vorgesehene Person sicherzustellen.

(5) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind grundsätzlich Aufgabe der Sorgeberechtigten. Die Tagespflegeperson wird über Ergebnisse ärztlicher Untersuchungen, die für die Betreuung des Tageskindes von Bedeutung sind, umgehend informiert.

(6) In Eilfällen und zur Abwehr von Gefahr für Leib und Leben des Tageskindes ist die Tagespflegeperson ausdrücklich befugt, die ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen und die Sorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Kopie der Versichertenkarte sowie des Impfpasses ist der Tagespflegeperson daher vorzulegen.

Sofern eine öffentliche Bezuschussung seitens des Jugendamtes erfolgt, wird die laufende Geldleistung bei Ausfallzeiten des Tageskindes bis zu 6 Wochen an die Tagespflegeperson weitergezahlt.

Sofern nach 4. b) keine öffentliche Bezuschussung seitens des Jugendamtes erfolgt sowie bei Überschreitung der Ausfallzeiten, werden Ausfallzeiten des Tageskindes wie folgt berechnet:

- Das Betreuungsentgelt wird in voller Höhe weitergezahlt, eine Kürzung erfolgt nicht.  
 Das Betreuungsentgelt wird um/auf \_\_\_\_\_ € pro Std./Tag/Monat gekürzt.

Die Zahlung erfolgt  am Ende des Betreuungsmonats.  
 bis zum \_\_\_\_\_ des Folgemonats.

Sonstige Vereinbarungen:

---

---

### **6. c) Erkrankung der Tagespflegeperson**

Im Krankheitsfall informiert die Tagespflegeperson die Sorgeberechtigten umgehend über die voraussichtliche Dauer ihrer Erkrankung.

Die Vertretung wird in diesem Fall wie folgt geregelt:

---

---

Sofern eine öffentliche Bezuschussung seitens des Jugendamtes erfolgt, wird die laufende Geldleistung bei Erkrankung der Tagespflegeperson bis zu 30 Kalendertage weitergezahlt.

Sofern nach 4. b) keine öffentliche Bezuschussung seitens des Jugendamtes erfolgt sowie bei Überschreitung der Ausfallzeiten, greift bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson folgende Entgeltregelung:

- Das Betreuungsentgelt wird in voller Höhe weitergezahlt, eine Kürzung erfolgt nicht.  
 Das Betreuungsentgelt wird um/auf \_\_\_\_\_ € pro Std./Tag/Monat gekürzt.

Die Zahlung erfolgt  am Ende des Betreuungsmonats.  
 bis zum \_\_\_\_\_ des Folgemonats.

Von den Sorgeberechtigten gezahlte Entgelte werden bei Ausfall der Tagespflegeperson  zurückerstattet  nicht zurückerstattet.

Sonstige Vereinbarungen:

---

---

## **7. Zusammenarbeit und Mitteilungspflicht**

Zum Wohle des Kindes verpflichten sich beide Vertragsparteien zu einer vertrauensvollen und intensiven Zusammenarbeit.

Es wird vereinbart, dass mindestens alle \_\_\_\_\_ ein gemeinsamer Austausch über den Entwicklungsstand des Kindes erfolgen soll. Probleme und Differenzen werden sofort besprochen. Allerdings sollte sich hierfür Zeit genommen werden.

Wenn sich im Änderungen in den Vorlieben, Ängsten oder gesundheitlichen Besonderheiten (insbesondere Allergien oder Unverträglichkeiten) entwickeln, teilen die Sorgeberechtigten dies umgehend der Tagespflegeperson mit, damit diese bei der Betreuung des Kindes entsprechend berücksichtigt werden können.

Zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit und als Grundlage für Elterngespräche sowie Gespräche mit der Fachberatung des Jugendamtes darf die Tagespflegeperson Beobachtungen aus dem Betreuungsalltag sowie die Entwicklung des Tageskindes dokumentieren. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, Beobachtungen und Informationen, die den Schutz des Kindes betreffen (Kindeswohlgefährdung), mit der Fachberatung auszutauschen.

Für Dokumentations- und Erinnerungszwecke darf das Tageskind während der Betreuungszeit von der Tagespflegeperson fotografiert/gefilmt werden. *(Die Aufnahmen erfolgen ausschließlich zu den genannten Zwecken. Nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die Dokumentation an die Sorgeberechtigten ausgehändigt. Eine Weitergabe oder Veröffentlichung dieser Aufnahmen bedarf einer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten.)*  ja  nein

Die Sorgeberechtigten sind mit der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten sowie der personenbezogenen Daten des Kindes (Name, Adresse sowie Geburtsdatum des Kindes) zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses einverstanden. Diese Daten werden in der Regel direkt bei den Sorgeberechtigten erhoben. Die Nutzung der Daten erfolgt zum Zweck der Betreuung des Kindes und zur Erfüllung des Betreuungsverhältnisses. Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist zur Erfüllung des Betreuungsverhältnisses notwendig, ein Gesetz schreibt dies vor oder die Sorgeberechtigten stimmen dem ausdrücklich zu. Im Rahmen dieser Zweckbindung dürfen Daten auch an den Arbeitgeber des/eines der Sorgeberechtigten weitergegeben werden, wenn sich dieser Arbeitgeber an den Gesamtkosten der Betreuung durch eigene Beiträge beteiligt und dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.  ja  nein

Die Sorgeberechtigten erklären sich außerdem mit der Weitergabe der für die Erhebung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§ 98 f. SGB VIII) erforderlichen Daten (Geschlecht/ Geburtsmonat und -jahr, Migrationshintergrund, Betreuungsumfang etc.) einverstanden. Diese Daten werden anonymisiert übermittelt.

Sowohl die Tagespflegeperson als auch die Sorgeberechtigten verpflichten sich, sich frühzeitig gegenseitig über einen Wohnungswechsel oder sonstige, das Betreuungsverhältnis betreffende, Veränderungen zu informieren.

## **8. Haftung und Versicherung**

### **8. a) Unfallversicherung**

Für alle Kinder, die durch eine im Sinne von §§ 23 und 43 SGB VIII geeignete Tagespflegeperson betreut werden, besteht für den Zeitraum der Betreuung ein Versicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW. Ein Unfall ist dem Jugendamt sowie der zuständigen Unfallkasse unverzüglich mitzuteilen.

### **8. b) Haftpflichtversicherung**

Der Tagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB. Bei Verletzung der Aufsichtspflicht haftet sie kraft Gesetzes. Die Aufsichtspflicht liegt solange bei der Tagespflegeperson, bis das Kind an die Sorgeberechtigten oder eine von diesen befugte Person übergeben wurde.

Personen- und Sachschäden, die am Tageskind entstehen bzw. welche Dritten durch das Tageskind zugefügt werden und sich aus einer Aufsichtspflichtverletzung der Tagespflegeperson ergeben, sind in der Regel durch eine Haftpflichtversicherung abzusichern.

Die Tagespflegeperson ist seit \_\_\_\_\_ bei der folgenden Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung versichert:

---

---

Die Haftpflichtversicherung der Tagespflegeperson schließt das Kind ausdrücklich mit ein:  ja  nein

Die Tagespflegeperson hat das/die Kind/er ab \_\_\_\_\_ in Ihre Privathaftpflichtversicherung bei folgendem Versicherungsträger aufnehmen lassen:

---

---

Schäden im Haushalt der Tagespflegeperson sind hierdurch jedoch nicht abgedeckt. Sollte das Kind Schäden im Haushalt der Tagespflegeperson verursachen, sind diese ganz oder teilweise von den Sorgeberechtigten zu ersetzen, sofern die Tagespflegeperson alles Erforderliche getan hat, um diese zu vermeiden. Die Vertragsparteien treffen insofern folgende Vereinbarungen (z. B. eine eigene Haftpflichtversicherung der Sorgeberechtigten, welche auch das Kind einschließt):

---

---

## **9. Schweigepflicht**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen – auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses – Stillschweigen zu bewahren.

## **10. Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

Das Betreuungsverhältnis kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von \_\_\_\_\_ Wochen/Tagen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Eine kurzfristige Kündigung wegen der Sommerferien ist unzulässig (Kündigung zur Unzeit).

Zum Wohle des Kindes wird eine Abschiedsphase vereinbart, empfohlen wird ein Zeitraum von ca. 2 Wochen. Die Gestaltung der Abschiedsphase wird mit Eingang der Kündigung besprochen.

Sofern seitens des Jugendamtes eine öffentliche Bezuschussung der Kindertagespflege erfolgt, wird die bewilligte Geldleistung ausschließlich für tatsächlich erfolgte Betreuungszeiten gezahlt.

Kann die vereinbarte Kündigungsfrist seitens der Sorgeberechtigten nicht eingehalten werden, haben die Sorgeberechtigten der Tagespflegeperson den Ausfall der laufenden Geldleistungszahlung durch das Jugendamt in voller Höhe zu erstatten, es sei denn, die Tagespflegeperson kann den Platz übergangslos neu belegen.

Sofern nach 4. b) keine öffentliche Bezuschussung seitens des Jugendamtes erfolgt, ist von den Sorgeberechtigten ein Ausfallgeld in folgender Höhe zu zahlen:

- Das Betreuungsentgelt wird in voller Höhe weitergezahlt, eine Kürzung erfolgt nicht.
- Das Betreuungsentgelt wird um/auf \_\_\_\_\_ € pro Std./Tag/Monat gekürzt.

Die Zahlung erfolgt  am Ende des Betreuungsmonats.  
 bis zum \_\_\_\_\_ des Folgemonats.

In Ausnahmefällen kann das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von beiden Vertragspartnern fristlos gekündigt werden. Für eine fristlose Kündigung müssen Gründe vorliegen, die eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar machen. Der Kündigungsgrund muss schriftlich begründet werden.

## **11. Weitere Vereinbarungen**

(1) Im Haushalt der Tagespflegeperson leben Tiere

- nein  
 ja, es handelt sich um: \_\_\_\_\_

(2) Das Kind darf im Fahrzeug der Tagespflegeperson in einem passenden Kindersitz mitgenommen werden.

- ja  nein

(3) Folgende Dinge werden von den Sorgeberechtigten zur Verfügung gestellt:

- Windeln  
 Nahrungsmittel  
 Pflegemittel  
 Kleidung zum Wechseln / Hausschuhe etc.

sonstiges: \_\_\_\_\_

(4) Sonstiges (z. B. Ausflüge, schwimmen, Fortbildungen der Tagespflegeperson, Essen, Allergien):

---

---

---

---

**12. Ergänzende Regelungen**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind schriftlich vorzunehmen und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben. Die eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsregelungen führt nicht zur Ungültigkeit des ganzen Vertrages oder anderer Vertragsteile. Jede Vertragspartei erhält eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des 1. Sorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des 2. Sorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Tagespflegeperson